



Info 39 vom 13. Dezember 2022

Koordinationsgruppe Migration und Registerführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend finden Sie die neuesten Informationen aus den Sitzungen der Koordinationsgruppe Migration und Registerführung sowie der Fachgruppe Einwohnerkontrolle des VGSo.

Anerkennung von ausländischen Zivilstandsdokumenten

(Koordinationsgruppe)

Gemäss Zivilstandsverordnung Art. 39 haben Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland zu melden, damit folglich die Beurkundung in INFOSTAR erfolgen kann.

In Bezug auf die Prüfung von ausländischen Zivilstandsdokumenten von ausländischen Staatsangehörigen ist gemäss Zivilstandsaufsicht in jenen Fällen zuständig, wenn die Person bereits in Infostar beurkundet ist – also ein Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden hat(te). In solchen Fällen erfolgt die Prüfung und Anerkennung des ausländischen Entscheides (Ereignisses) durch die kantonale Aufsichtsbehörde. Um festzustellen, ob eine Person bereits über eine Beurkundung in Infostar verfügt, kann eine Abfrage via UPI-Viewer als Hilfestellung dienen.

Bei ausländischen Staatsangehörigen ohne Infostar-Eintrag prüft das MISA die eingereichten ausländischen Zivilstandsdokumente ausschliesslich im Zusammenhang mit einem Familiennachzugsgesuch.

Trifft keine der beiden geschilderten Konstellationen zu (also es ist weder ein Infostar-Eintrag vorhanden, noch wird ein Familiennachzug eingereicht), haben die Einwohnerkontrollen die Dokumente nach Treu und Glauben anhand des Original-Dokuments zu prüfen.

eUmzug – unnötige Wartezeiten bei Mutationsverarbeitungen

(Fachgruppe)

Viele Gemeinden warten mit der Verarbeitung des eUmzugs bis das „Wegzugsdatum“ abgelaufen ist. Für dieses Vorgehen gibt es keine Vorgabe. Ein solches unnötiges Zuwarten verzögert lediglich den gesamten Meldeprozess und die Zuzugsgemeinde wird mit unnötigen Rückfragen konfrontiert. Zudem ist diese Handhabung ein bürokratischer Leerlauf zu Lasten der Kundschaft. Die eUmzugsmeldung soll nach Eingang (zeitnah – siehe Handbuch) bearbeitet und der Heimatschein an die Zuzugsgemeinde gesandt werden. In Einzelfällen kann es Unklarheiten geben oder erforderliche Dokumente fehlen, die nähere Abklärungen erfordern. In solchen Fällen hat die Kontaktaufnahme zwischen den involvierten Gemeinden zur gegenseitigen Information zu erfolgen.

Freiwillige und selbstbestimmte Wohnsitznahme insb. bei Heimen

(Fachgruppe)

Gemäss Registerharmonisierungsgesetz (RHG) gilt als Niederlassungsgemeinde, die Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibs aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss. Ein Aufenthalt hingegen wird in einer Gemeinde begründet, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibes mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält. Als Aufenthaltsgemeinde wird der Ort bezeichnet, der zum Zweck einer Unterbringung einer Person in einer Versorgungs- oder Heilanstalt dient.

Gemäss Bundesrechtsprechung (diverse Entscheide) sind BewohnerInnen solcher Anstalten beziehungsweise eines Kollektivhaushaltes (z.B. Altersheim), die nicht durch Dritte (also explizit unabhängig von ihrem Willen) eingewiesen werden, persönlich meldepflichtig. Der Sachverhalt ist bei einer Aufenthaltsdauer von über drei Monaten durch die Einwohnerkontrolle abzuklären. Dabei ist im Wesentlichen massgebend, dass wer selbstbestimmt und freiwillig in ein Heim respektive eine Institution (inklusive begleitetem Wohnen) eintritt, er/sie dort einen Wohnsitz (eine Niederlassung) begründet. Ist eine Person nicht mehr urteilsfähig, ist anzunehmen, dass eine freie Willensbildung nicht gegeben ist.

Wichtig für die Einwohnerkontrollen: Als freiwillig und selbstbestimmt hat ein solcher Eintritt auch dann zu gelten, wenn der Umzug vom Zwang der Umstände (etwa auf Betreuung angewiesen sein) diktiert wird. Wird die Anerkennung des Wohnsitzes/der Niederlassung in einer Einrichtung ohne fundierte Begründung verweigert, so wird die Niederlassungsfreiheit gemäss Bundesverfassung verletzt.

In den meisten Solothurner Gemeinden wird diese Bundesrechtsprechung nach wie vor nicht umgesetzt. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Einwohnerkontrolle die tatsächlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit einem Eintritt in eine Institution, ein Heim oder auch ein begleitetes/betreutes Wohnen abzuklären; dabei kommen im Übrigen persönlichen Präferenzen keine rechtliche Bedeutung zu. Die Abklärungen könnten beispielsweise mittels Fragebogen oder in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Ob ein Aufenthalt selbstbestimmt gewählt wurde, ist als solches nicht von der Art des Heimes respektive der Institution abhängig und im Einzelfall zu beurteilen. Im Handbuch sind die entsprechenden Ausführungen bereits enthalten.

Spätestens ab Inkraftsetzung des neuen Solothurner Gemeindegesetzes (voraussichtlich 2024) werden sich die melderechtlichen Voraussetzungen nicht mehr auf das ZGB referenzieren. Ab diesem Zeitpunkt bezieht sich (auch) das Solothurnische Melderecht auf das RHG, was im Wesentlichen den Wegfall des subsidiären Wohnsitzes bedeutet.

Todesdatum – Zeitraum von mehreren Tagen

(Fachgruppe)

Wenn der Todeszeitpunkt nicht klar definiert werden kann, wird beim Todesdatum eine Zeitspanne, die sich über mehrere Tage erstreckt, erfasst. In diesen Fällen gilt das letztgenannte Datum als offizielles Todesdatum. Beim Einlesen der elektronischen Meldungen ist darauf zu achten.

Kroatien – Aktivierung Ventilklauseel im Jahr 2023

(Koordinationsgruppe)

Der Bundesrat hat für 2023 die Bewilligungen für Einreisende aus Kroatien zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit kontingentiert. Die Bewilligungserteilung kann erfolgen bis die zugesprochenen Kontingente für B- respektive L-Bewilligungen ausgeschöpft sind.

Keine Meldungen mehr für meldepflichtige Arbeitsein-/austritte von vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) und anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B)

(Koordinationsgruppe)

Künftig wird das Migrationsamt den Gemeinden keine Meldungen über Erwerbstätigkeit (Ein-/Austritte) von anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) und vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) mehr weiterleiten, da die Daten nicht zwingend im Einwohnerregister nachzuführen sind.

Stimmregisterführung Auslandschweizer

(Fachgruppe)

Alle Stimmregistereintragungen der Auslandschweizer dürfen erst erfolgen, wenn die offizielle Mutation der entsprechenden Schweizer Botschaft vorliegt. Die Auslandschweizer haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung an- bzw. abzumelden.

Entwertung IDK – Eintrag in Navig

(Koordinationsgruppe)

Wird durch die Gemeinde nachträglich und nicht direkt bei der Antragstellung die alte Identitätskarte entwertet, muss dies in der NAVIG-Applikation zwingend nacherfasst werden, nachdem die neue Karte am Schalter abgeholt und die alte entwertet wurde.

Koordinationsgruppe: Johanna Schwegler, Vorsitzende, Vertretung MISA
Amtschefin, MISA

Caterina Casule-Solinas, Protokollführerin, Vertretung VGSo
Leiterin Einwohnerdienste Erlinsbach

Matthias Beuttenmüller, Vertretung VGSo
Chef Einwohnerdienste Solothurn

Dominik Fluri, Vertretung Amt für Gemeinden
Leiter Bürgerrecht, Amt für Gemeinden

Kevin Kneubühler, Vertretung MISA
Abteilungsleiter, Arbeitsbewilligungen und Aufenthalt

Marianne Lanthemann, Vertretung MISA
Abteilungsleiterin, Ausweiszentrum

Regula Mohni, Vertretung VGSo
Leiterin Einwohnerkontrolle Zuchwil

Andrea Walder, Vertretung VGSo
Gemeindeschreiberin Gretzenbach

In Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Einwohnerkontrollen des VGSo:

Matthias Beuttenmüller, Solothurn	<i>1. Vorsitz</i>
Regula Mohni, Zuchwil	<i>2. Vorsitz</i>
Caterina Casule-Solinas, Erlinsbach	<i>Protokollführung</i>
Stefanie Grob, Hägendorf	<i>Bereich GERES</i>
Simone Hänggi, Wangen bei Olten	<i>Bereich EK-Handbuch</i>
Veronica Iseni, Grenchen	<i>Bereich EK-Handbuch</i>
Cathrin Schmid, Büsserach	<i>Bereich EK-Handbuch</i>
Nadine Schenk, Olten	<i>Bereich eUmzugSO</i>
Melanie Schnider, Dornach	<i>Bereich eUmzugSO</i>
Andrea Walder, Gretzenbach	<i>Bereich Fachtagungen</i>



Die Fachgruppe empfiehlt den Solothurner Einwohnerkontrollen eine Mitgliedschaft im *Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)* - siehe <http://www.vsed.ch/dienstleistungen/mitglied-werden/>